

§ 59

Meldepflicht

Die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht, § 309 des Dritten Buches, und über die Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit, § 310 des Dritten Buches, sind entsprechend anzuwenden.

1 Allgemeine Meldepflicht

2 Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit

Anlage

1. Allgemeine Meldepflicht

(1) § 59 SGB II verweist zur Meldepflicht auf § 309 SGB III. Danach hat sich der jeder erwerbsfähige Hilfebedürftige während der Zeit, für die er Leistungen nach dem SGB II beansprucht, bei dem Träger persönlich zu melden oder zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, wenn der Träger ihn dazu auffordert (allgemeine Meldepflicht).

Der Hilfebedürftige hat sich bei der in der Aufforderung bezeichneten Stelle zu melden.

**Allgemeine
Meldepflicht
(59.1)**

(2) Die Aufforderung kann zum Zwecke der

- Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit,
- Vorbereitung von Arbeitsförderungsleistungen,
- Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren,
- Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für Leistungsansprüche

erfolgen.

**Zweck der
Meldeauffor-
derung
(59.2)**

(3) Die allgemeine Meldepflicht gilt auch für Empfänger von Sozialgeld (z. B. zur Klärung vorrangiger Ansprüche).

**Meldepflicht
für Sozialgeld-
empfänger
59.3**

(4) Die Pflicht zur Meldung bei dem Träger beginnt mit dem Tag, für den ein Anspruch auf Leistungen erhoben wird und dauert auch in der Zeit an, in der ein Anspruch (ggf. vollständig) gemindert ist oder ein Verfahren bei den Sozialgerichten, einschließlich dem Vorverfahren, anhängig ist.

**Beginn, Dau-
er der Melde-
pflicht
(59.4)**

(4) Der Hilfebedürftige hat sich zu der von dem Träger bestimmten Zeit zu melden. Ist diese nach Tag und Tageszeit bestimmt, so ist er seiner allgemeinen Meldepflicht auch dann nachgekommen, wenn er sich zu einer anderen Zeit am selben Tag meldet und der Zweck der Meldung erreicht wird.

**Meldezeit
(59.5)**

(5) Bei der Bestimmung der Meldezeit ist auf den Zweck der Meldung zu achten. Die sonstigen Belange des Meldepflichtigen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Dabei soll der in § 309 Abs. 3 SGB III gegebene Spielraum (bestimmte Stunden, Tageszeiten, Tage, Wochen) individuell genutzt werden (z. B. Rücksichtnahme auf unzulängliche Verkehrsverbindungen in ländlichen Gebieten, familiäre Verhältnisse usw.); wird keine Tageszeit bestimmt, sind in der Aufforderung die Sprechzeiten anzugeben.

(6) Im Allgemeinen wird der Zweck der Meldung nur erreicht werden können, wenn der Meldepflichtige persönlich zur Meldung erscheint. Eine fernmündliche Meldung ist möglich, jedoch auf Ausnahmefälle zu beschränken; sie kommt z. B. in Betracht:

- bei gesundheitlicher Behinderung des Meldepflichtigen
- bei kurzfristiger Abstimmung wegen eines noch nicht endgültig festgelegten Vorstellungstermins bei einem Arbeitgeber
- zur sofortigen Unterrichtung des Vermittlers und Beraters (Arbeitsvermittler, Fallmanager, persönlicher Ansprechpart-

**Wahrneh-
mung des
Termins
(59.6)**

ner) über das Ergebnis einer Vorstellung beim Arbeitgeber, den Eintritt in eine Maßnahme der beruflichen Bildung u. ä.

(7) Der Tag der Meldeaufforderung und die Meldezeit sind zu vermerken. Die Überwachung der Meldung ist in einfacher Weise sicherzustellen.

**Dokumentation
(59.7)**

(8) Spricht ein Meldepflichtiger bei dem Träger bereits vor dem eigentlichen Meldetermin vor, soll auch diese Vorsprache als Meldung anerkannt werden, wenn der Zweck der an sich für einen späteren Zeitpunkt vorgesehenen Meldung ebenfalls erreicht wird.

**Meldung ohne Aufforderung
(59.8)**

(9) Ist der Meldepflichtige am Meldetermin arbeitsunfähig, so wirkt die Meldeaufforderung auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fort, wenn der Träger dies in der Meldeaufforderung bestimmt. Diese Regelung ermöglicht eine gezielte Reaktion, wenn nach dem Verhalten des Hilfebedürftigen zu erwarten ist, dass die Meldepflicht durch eine Arbeitsunfähigkeit umgangen wird.

**Fortwirkung bei Erkrankung
(59.9)**

(10) Die notwendigen Reisekosten, die dem Hilfebedürftigen und der erforderlichen Begleitperson aus Anlass der Meldung entstehen, können auf Antrag übernommen werden, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften übernommen werden können. Für die Art, Umfang und Höhe der zu übernehmenden Reisekosten gelten die Weisungen zu § 45 SGB III.

**Reisekosten
(59.10)**

(11) Bei Versäumnissen gegen die Meldepflicht richtet sich das weitere Verfahren nach den Hinweisen zu § 31 SGB II, Rz. 31.12 ff bzw. soweit es Empfänger von Sozialgeld betrifft, auch nach den Hinweisen zu § 32.

**Meldeversäumnisse
(59.11)**

(12) Neben der unterlassenen Meldung beim Träger hat auch das Nichterscheinen zur ärztlichen oder psychologischen Untersuchung die Sanktionen nach § 31 Abs. 2 SGB II zur Folge. Die Weigerung zur Untersuchung selbst bleibt hiervon unberührt. In diesem Fall treten die Rechtsfolgen wegen fehlender Mitwirkung nach den §§ 62 und 66 SGB I ein.

**ÄU / PUt
(59.12)**

2. Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit

Zur Meldepflicht beim Wechsel der Zuständigkeit wird auf Kapitel 2.2 der Hinweise zu § 36 verwiesen.

**Wechsel der Zuständigkeit
59.13**

§ 309 SGB III

Allgemeine Meldepflicht

(1) ¹Der Arbeitslose hat sich während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erhebt, bei der Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur persönlich zu melden oder zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, wenn die Agentur für Arbeit ihn dazu auffordert (allgemeine Meldepflicht). ²Der Arbeitslose hat sich bei der in der Aufforderung zur Meldung bezeichneten Stelle zu melden. ³Die allgemeine Meldepflicht besteht auch in Zeiten, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe ruht.

(2) Die Aufforderung kann zum Zwecke der

1. Berufsberatung,
2. Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit,
3. Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen,
4. Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren und
5. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

erfolgen.

(3) ¹Der Arbeitslose hat sich zu der von der Agentur für Arbeit bestimmten Zeit zu melden. ²Ist diese nach Tag und Tageszeit bestimmt, so ist er seiner allgemeinen Meldepflicht auch dann nachgekommen, wenn er sich zu einer anderen Zeit am selben Tag meldet und der Zweck der Meldung erreicht wird. ³Ist der Meldepflichtige am Meldetermin arbeitsunfähig, so wirkt die Meldeaufforderung auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fort, wenn die Agentur für Arbeit dies in der Meldeaufforderung bestimmt.

(4) Die notwendigen Reisekosten, die dem Arbeitslosen und der erforderlichen Begleitperson aus Anlass der Meldung entstehen, können auf Antrag übernommen werden, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften oder auf Grund anderer Vorschriften dieses Buches übernommen werden können.

§ 310 SGB III

Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit

Wird für den Arbeitslosen nach der Arbeitslosmeldung eine andere Agentur für Arbeit zuständig, hat er sich bei der nunmehr zuständigen Agentur für Arbeit unverzüglich zu melden.